

Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Artnamen deutsch (*wissenschaftlich*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- | | | | |
|--------------------------|-----------------------|-------|------------------|
| <input type="checkbox"/> | FFH-RL- Anh. IV - Art | | RL Deutschland |
| <input type="checkbox"/> | Europäische Vogelart | | RL Hessen |
| | | | ggf. RL regional |

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW (2009): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Kurze Beschreibung mit Quellenangaben.

Allgemeine Angaben zur Art, insbesondere

- ihre Lebensraumansprüche und die notwendige Fläche bzgl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Winterquartieren etc. z.B. Reviergröße
- der Zeitraum von Fortpflanzung, Wanderung, Überwinterung etc. mit den jeweils spezifischen Habitatansprüchen
- ihre Lebensweise, z.B. Nistplatztreue
- ihre Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen, die vom Vorhaben ausgehen könnten.

Hinweis auf ggf. genauere Darstellung in den Planunterlagen.

4.2 Verbreitung

Kurze Beschreibung mit Quellenangaben zu Vorkommen und – wenn möglich - Bestandsentwicklung in

- Europa
- Deutschland
- der kontinentalen Region Deutschlands
- Hessen

Wichtigste Quellen für Hessen sind die landesweiten Art-Gutachten (FENA).

Falls für den Untersuchungsraum vorliegend, können Fundpunkte über die Natis-Datenbank (FENA) recherchiert werden.

Hinweis auf ggf. genauere Darstellung in den Planunterlagen.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (mit Angaben zur Erhebungsmethode bzw. Verweis auf Planunterlagen)
- Lage zum Vorhaben
- Art des Habitats (z.B. Jagdhabitat).

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- (1.) welche Gegebenheiten (insb. Biotop-Strukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen,
- (2.) aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 42 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Kurze Darstellung des Konflikts in grober Form mit den wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, i. S. einer Wirkungsprognose. Soweit möglich sollte immer eine Quantifizierung der Beeinträchtigung, z.B. Angabe der Anzahl betroffener Baumhöhlen/Höhlenbäume, erfolgen. Ist dies nicht möglich, ist der Grund dafür darzulegen.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Kurze Beschreibung der Maßnahmen, z. B. Bauzeitbeschränkung.

Bewertung, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Vermeidungsmaßnahmen gewährleistet werden kann.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

- c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich? ja nein

Kurze Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte herangezogen werden können, insbesondere Umfang, ökologische Wirkungsweise, Beginn und Dauer der Maßnahme, Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein soll.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.

- d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

Kurze Begründung, insbesondere Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität) von Vermeidungs- sowie CEF-Maßnahmen. Falls nein, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.

- Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.** ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 42 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit den wesentlichen vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, i. S. einer Wirkungsprognose. Ggf. Quantifizierung der Beeinträchtigung. Es ist darzulegen, ob durch das Vorhaben eine signifikante Erhöhung der Tötungs-/ Verletzungsrate über das allgemeine Lebensrisiko hinaus zu erwarten ist. Wenn „nein“: Begründung, warum keine Schädigung prognostiziert wird.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

*Wenn ja, kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von **Individuen**, z.B.*

- Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung
- das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungs- / Ruhestätte und nach dem Verlassen geräumt
- Baufeldinspektion: Potenzielle Aufzucht- und Ruhestätten (z.B. Baumhöhlen) werden vor Eingriff auf Besatz geprüft
- Umsiedlung
- für bes. kollisionsgefährdete Tierarten: Durchlässe, Bepflanzung/ Abweissysteme, Lage der Trasse im Einschnitt

*Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.
Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.*

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

*Kurze Begründung, welche Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen.
Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.*

- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Begründung unter Verweis auf Pkt. 6.1.d)

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

*Kurze Begründung, welche Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen.
Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.*

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit den wesentlichen vom Vorhaben ausgehenden signifikanten Störungen, i. S. einer Wirkungsprognose. Ggf. Quantifizierung der Beeinträchtigung, z. B. Anzahl der betroffenen Brutplätze und Auswirkungen auf den Bruterfolg.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Wenn ja, Beschreibung der Maßnahmen, die zur Vermeidung der Störfolgen dienen können.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

c) Wird der Erhaltungszustand der **lokalen** Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?

ja nein

Kurze Darstellung, ob und warum sich der Erhaltungszustand der lokalen Population trotz der Vermeidungsmaßnahmen verschlechtert/nicht verschlechtert.

Insbesondere Angaben

- zur Abgrenzung der lokalen Population

- zum Erhaltungszustand der lokalen Population vor dem Eingriff (nach den Kriterien der landesweiten Artgutachten (FENA), d.h. Populationsstruktur, Habitatqualität, Beeinträchtigungen

- i.S. einer Prognose, ob und inwieweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 42 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?

ja nein

Kurze Beschreibung des Konflikts mit den wesentlichen vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, i. S. einer Wirkungsprognose. Ggf. Quantifizierung der Beeinträchtigung, z. B. Anzahl betroffener Wuchsorte.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Kurze Beschreibung der Maßnahmen, z. B. Schutzzäune.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in Planunterlagen.

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?

ja nein

Kurze Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte herangezogen werden können, insbesondere

Umfang, ökologische Wirkungsweise, Beginn und Dauer der Maßnahme,
Prognose, wann die ökologische Funktionalität erreicht sein soll.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammen-
hang gewahrt?

ja nein

Kurze Begründung, insbesondere Angaben zur Wirksamkeit
(Zeitpunkt, Plausibilität) von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.
Falls nein, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.

**Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden
Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer
Standorte“ tritt ein.**

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 43 Abs. 8 BNatSchG erforderlich?

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1
Nr. 1-4 BNatSchG ein?**

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose
und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA** – **Ausnahme** gem. § 43 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL
erforderlich!
Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmegenehmigung“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen

§ 43 Abs.8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

7.1 Ausnahmegründe

Liegt ein Ausnahmegrund nach § 43 Abs.8 S. 1 Nr.1-5 BNatSchG vor?

ja nein

Ggf. Hinweis auf entsprechendes Kapitel in den Planunterlagen.

Wenn **NEIN** – keine Ausnahme möglich

7.2 Prüfung von Alternativen

Gibt es eine zumutbare Alternative?

ja nein

Kurze Zusammenfassung der Alternativenprüfung mit Begründung, warum ggf. keine
zumutbare Alternative gegeben ist und Hinweis auf ausführliche Darstellung in den
Planunterlagen zum Vorhaben.

Wenn **JA** – ist die Alternative zu wählen (soweit diese artenschutzrechtlich zu geringeren
Beeinträchtigungen führt).

7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

a) Erhaltungszustand der lokal betroffenen Population vor dem Eingriff

s. Angaben unter Pkt. 6.3 c)

b) Erhaltungszustand in Hessen, Deutschland/ kontinentale Region, der EU

s. Angaben unter Pkt. 3:

c) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern?

ja nein

Kurze Beschreibung, ob sich trotz der vorgesehenen Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (unter Berücksichtigung von Ausgangszustand und Entwicklungsprognose).

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

d) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene verschlechtern?

ja nein

Kurze Prognose, ob sich die Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population soweit auswirkt, dass die Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischem Niveau in Mitleidenschaft gezogen werden könnten.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

e) Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen möglich (FCS-Maßnahmen)?

ja nein

*Kurze Beschreibung der Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass sich der Erhaltungszustand der europäischen Vogelart nicht verschlechtert bzw. der Erhaltungszustand der FFH-Anhang IV-Art günstig bleibt.
Bewertungsebene sind die Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet. Angaben zu Funktion, Umfang, Zeitraum der Umsetzung und Zeitpunkt der Funktionserfüllung.*

Ggf. Querverweis zur genaueren Maßnahmen-Darstellung in den Planunterlagen.

Festlegung von Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement.

f) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?

ja nein

*Kurze Prognose und Bewertung.
Hier sind insbesondere Aussagen zum zuverlässigen Eintritt der beabsichtigten Funktion mit Referenzen wichtig.
Falls nein, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.*

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

g) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen:
Ist eine Entwicklung zu einem günstigen Erhaltungszustand weiterhin möglich?

ja nein

Begründung

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen?

ja nein

Wenn **JA** – keine Ausnahme möglich!

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 43 Abs. 8 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!